

Hygienemaßnahmen für Personen in Hochwassergebieten

Es ist davon auszugehen, dass Hochwasser und vor allem das Wasser in Überschwemmungsgebieten über das Abwasser mit bakteriellen, viralen sowie parasitären Krankheitserregern belastet ist, die mit dem Stuhl ausgeschieden und über Hand-/Mund-Kontakt wieder aufgenommen werden können. Es hat sich jedoch gezeigt, dass bei Einhaltung bestimmter Vorsichtsmaßnahmen kein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Die größten hygienischen Probleme ergeben sich nach dem Ende von Überschwemmungen, da bei Aufräumarbeiten in Häusern, Kellern und Gärten ein intensiver Kontakt zu verschmutztem Wasser, Lebensmitteln oder Gegenständen besteht. Zudem ist die Verletzungsgefahr erhöht. Auch können Schadstoffe wie z.B. Öl oder anderes das Wasser verunreinigen haben. Doch auch dabei gelten zunächst die gleichen Regeln:

Grundsätzlich stellt die konsequente Einhaltung der Händehygiene die wichtigste Schutzmaßnahme gegenüber Infektionskrankheiten dar. Zudem sollten nur hygienisch einwandfreie Lebensmittel sowie unbedenkliches Trinkwasser verwendet werden.

Folgende Maßnahme sind im Einzelnen zu beachten:

Allgemeine Vorsorgemaßnahmen und medizinische Empfehlungen

- Abwehrgeschwächte Personen und kleinere Kinder sollten nicht an Aufräumarbeiten in Gärten und auf Grundstücken beteiligt werden ebenso wie Personen, die eine offene Wunde haben.
- (Klein-) Kinder sind bei Hochwasserlagen besonders gefährdet und sollten nicht in Überschwemmungsgebieten spielen bzw. baden.
- Da Fieber, blutige Durchfälle sowie Gelbfärbung der Haut auf eine ggf. gefährliche Durchfallerkrankung hinweisen, sollte bei Auftreten dieser Symptome umgehend eine Vorstellung beim Hausarzt erfolgen.
- Durch engen Kontakt, z.B. durch die Unterbringung in Behelfsunterkünften (bei Evakuierung) kann die Ansteckungsgefahr auch durch andere Krankheitserreger erhöht sein. Auch hier sollten die Basishygienemaßnahmen (Hände- und Lebensmittelhygiene, ggf. Mund-Nasen-Schutz, etc.) eingehalten werden.

Trinkwasserhygiene

Die Hinweise und Anordnungen des Gesundheitsamtes und des Wasserversorgungsunternehmens sind unbedingt zu beachten.

- Zentrale Trinkwasserversorgung: Es ist davon auszugehen, dass das Trinkwasser vor Ort laufend kontrolliert wird, und dass die lokalen Behörden die Bevölkerung

über mögliche Probleme mit der Trinkwasserqualität aufklären.

- Einzelbrunnen zur Trinkwasserversorgung: Es besteht die Gefahr durch Verkeimung nach Überschwemmung des Hausbrunnens bzw. der Brunnumgebung oder bei außergewöhnlichem Anstieg des Wasserstandes im Brunnen über das ortsübliche Maß.
- Wenn das Gesundheitsamt ein Abkochgebot ausgesprochen hat, sollte das Wasser zum Trinken und zur Zubereitung von Nahrungsmitteln nur abgekocht genutzt werden (besonders wichtig bei der Zubereitung von Säuglings- und Kleinkindnahrung), bis durch das zuständige Gesundheitsamt mögliche Einschränkungen für die Nutzung aufgehoben werden. Das Trinkwasser für die Zubereitung von Babynahrung gewissenhaft abkochen oder geeignetes Tafel- bzw. Mineralwasser verwenden.
- Das Wasser aus Einzelbrunnen oder kleinen Wasserversorgungsanlagen in Überschwemmungsgebieten nicht als Trinkwasser nutzen (z. B. für die Zubereitung von Lebensmitteln und zum Wäschewaschen oder zur Körperpflege). Auch klares und scheinbar appetitliches Brunnenwasser ist unter diesen Umständen als verunreinigt anzusehen. Eine Brunnendesinfektion ist erst nach Normalisierung des Grundwasserspiegels sinnvoll.

Lebensmittelhygiene

- Nicht wasserdicht verpackte Lebensmittel sind zu entsorgen.
- Obst und Gemüse aus überfluteten Gärten, sofern sie mit dem Flutwasser in Kontakt gekommen sind (auch Knollen- und Wurzelgemüse), darf nicht mehr verzehrt werden. Die Entsorgung erfolgt durch Untergraben bzw. Kompostieren.
- Konservenbüchsen sind vor dem Öffnen gründlich zu reinigen.
- Verzehrt werden sollen ausschließlich hygienisch unbedenkliche Lebensmittel, z. B. gut durchgegartes Speisen, geschältes Obst.
- Geschirr und andere Gebrauchsgegenstände sind vor Benutzung mit heißem, sauberem Wasser gründlich zu reinigen (z. B. in der Geschirrspülmaschine bei Temperaturen um 60 °C).

Hygienemaßnahmen bei Aufräumarbeiten

- Bei Aufräumarbeiten sollten Gummistiefel, wasserdichte Handschuhe und wasserabweisende Kleidung zum Schutz vor potentiell verkeimtem Wasser getragen werden. Auf den Verzehr von Lebensmitteln während der unmittelbaren Aufräumarbeiten sollte nach Möglichkeit verzichtet werden.
- Insbesondere nach Aufräumarbeiten, vor Zubereitung und Verzehr von Lebensmitteln oder dem Rauchen sind die Hände gründlich mit sauberem Wasser und Seife zu waschen.
- Im Haushalt sollten verschmutzte Flächen mit handelsüblichen Haushaltsreinigern gründlich gesäubert werden.
- Teppiche und Polstermöbel können mit den hierfür üblichen Reinigungsverfahren gründlich gesäubert werden.

Impfschutz

- Nach den Erfahrungen beim Oder-Hochwasser 1997 sowie bei der Elbeflut 2002 wird eine allgemeine Impfung gegen Hepatitis A oder Typhus derzeit nicht empfohlen. Für Kanalisations- und Klärwerksarbeiter wird generell die Hepatitis A-Impfung empfohlen.
- Eine Hepatitis A-Impfung kann bei besonderer Gefährdung erwogen werden. Einzelheiten sollten mit dem zuständigen Arzt (z. B. Betriebsarzt) und der örtlichen Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) besprochen werden.
- Da bei den Einsatz- und Aufräumarbeiten eine erhöhte Verletzungsgefahr besteht, ist ein aktueller Tetanusimpfchutz (letzte Impfung höchstens 10 Jahre zurückliegend) erforderlich. Bei einer Verletzung erfolgt die Auffrischungsimpfung bereits nach fünf Jahren. Für Rückfragen zum Tetanusschutz stehen die Hausärzte bzw. das zuständige Gesundheitsamt zu Verfügung.

Weitergehende Informationen

Informationen des Robert Koch Instituts

<http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/U/Ueberschwemmung/Infektionsrisiken.html>

Informationen des Umweltbundesamtes

<http://www.umweltbundesamt.de/service/uba-fragen/was-muss-ich-beim-trinkwasser-nach-einem-hochwasser>

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Tipps-Notsituationen/Hochwasser/hochwasser_node.html

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt
Roesebeckstr. 4 - 6, 30449 Hannover
Fon: 0511/4505-0, Fax: 0511/4505-140
www.nlga.niedersachsen.de

4. Auflage Januar 2024